



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Zahl: 120-2-2.397/2006

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 27.07.2006, Zahl: 120-2-2.397/2006, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im Bereich des Glocknerradweges R8 und im Gemeindegebiet Flattach erlassen werden, und die Verordnung des Gemeinderates Flattach vom 04.08.2003, Zahl: 120-2-1.759/2003, wie folgt ergänzt wird.

Gemäß § 43 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 94 d Zif. 4 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl. Nr. 54/2006 sowie § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO – LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich des Glocknerradweges R8 im Gemeindegebiet Flattach

- von der Gemeindegrenze zu Obervellach bis zur Raggabachbrücke in Schmelzhütten
- von der Abzweigung von der Mölltal-Bundesstraße B 106 im Bereich des Gewerbebetriebes „Blumenmosaik“ in Kleindorf bis zur Einbindung in den Glocknerradweg R8 nach der Betonbrücke (Kelag-Brücke)
- von vor der Bergbrücke aus Richtung Außerfragant kommend bis zur Einbindung in den Glocknerradweg R8 nach der Bergbrücke

wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

Verbotszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10 a sind an folgenden Plätzen aufzustellen:

- am Glocknerradweg R8 an der Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Obervellach Richtung Ortschaft Schmelzhütten
- nach der Raggabachbrücke von der Ortschaft Schmelzhütten kommend Richtung Marktgemeinde Obervellach
- beim Gewerbebetrieb „Blumenmosaik“ (Einbindung B 106 – Mölltal Bundesstraße) in Richtung Betonbrücke (Kelag-Brücke)
- vor der Bergbrücke aus Richtung Außerfragant kommend

Aufgrund der Erstreckung des Glocknerradweges R8 im Gemeindegebiet Flattach sind zur Erinnerung an die mit Verordnung des Gemeinderates Flattach vom 04.08.2003, Zahl: 120-2-1.759/2006, bereits verfügte 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung, Verbotsschilder gem. § 52 lit. a Z 10 a in beide Fahrrichtungen des R8 an folgenden Plätzen aufzustellen:

- bei der Einbindung in den Glocknerradweg R8 aus Richtung „Schmarötnigbrücke“ kommend (mit dem Zusatzschild: „in beide Richtungen“)
- beim Pub „Hütt'n-Wirt“ in Außerfragant
- beim Fischgewässer in der Nähe des Pub „Hütt'n-Wirt“
- im Bereich der Einfahrt zum Schilift „Fragant-Schattseite“ in Außerfragant

§ 3

Gemäß § 44 Abs.1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Flattach, am 27.07.2006

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(Christoph Vierbauch)

An der Amtstafel am Gemeindeamt Flattach

angeschlagen am: 28.07.2006

abgenommen am: 11.08.2006

Ergeht nachrichtlich an:

- die Polizeiinspektion in 9821 Obervellach 15